

SATZUNG
des
DERTOUR Golf Club e. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen DERTOUR Golf Club. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Golfclub Gut Sansenhof, Sansenhof 4, 63916 Amorbach.
- (3) Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle in Königstein.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Zur Erreichung des Zwecks ermöglicht der Verein seinen Green Fee Mitgliedern die Nutzung der Golfanlage Gut Sansenhof gegen Zahlung der jeweils gültigen Green Fee. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Verein und dem Betreiber der Golfanlage Gut Sansenhof abgeschlossener Nutzungsvertrag.

§ 3
Vereinstätigkeit ohne Gewinnstreben

- (1) Der Verein ist ohne Gewinnstreben tätig.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Mitglieder mit nutzungsabhängiger Beitragsgestaltung („Green Fee Mitglieder“).
- (2) Mitglieder mit vollen Rechten sind die ordentlichen Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ein Clubamt bekleiden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (4) und / oder (5) gehören.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) „Green Fee Mitglieder“ sind Personen, denen der Verein eine Spielberechtigung auf der Golfanlage Gut Sansenhof gegen Zahlung der jeweils gültigen Green Fee ermöglicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,
 - (c) durch Austritt des Mitglieds,
 - (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - (e) streichen von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - (a) Verwarnung,
 - (b) befristete Wettspielsperre,

(c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug befindet und diesen Betrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen in voller Höhe entrichtet hat. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Brief- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,

§ 8 Vorstand

- (1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB (sog. geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Generalsekretär. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Generalsekretär und den Vorsitzenden oder den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 4 Beisitzern, die den geschäftsführenden Vorstand beraten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten wählen, welcher ebenfalls dem erweiterten Vorstand angehört.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens zwölf Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl des Vorstands;
 - (e) Wahl der Kassenprüfer;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 4);
 - (j) Wahl des Ehrenpräsidenten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird alle fünf Jahre abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden oder vom Generalsekretär, im Verhinderungsfalle vom Schatzmeister, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Einladung mittels einfachen Briefs, oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Im Falle einer Satzungsneufassung muss diese beigefügt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder die Neuwahl des Vorstandes betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Ordentlichen Mitglieder. Green-Fee Mitglieder und Ehrenmitglieder (siehe § 4 Absatz 5) haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spelausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählten Kassenprüfer/in geprüft. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Er soll bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Alternativ kann die Kasse auch durch einen externen Kassenprüfer geprüft werden. Dieser muss Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen bzw. einen Dienstleister hiermit zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Verein hat eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und andere Vereinhelfer im Rahmen der einkommensteuerlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG von einer anderen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft erzielt.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.“
(b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Höhe der Aufnahmegebühr darf einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen
- (3) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 14

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- Beitragsordnung,
 - Spiel- und Platzordnung,
 - Richtlinie zum Datenschutz
Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DER Touristik Foundation e.V. in Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Generalsekretär gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem Anfallberechtigten auszuhändigen (§ 49 BGB).